

Vernehmlassung

Teilrevision Gesetz über das Halten von Hunden



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Arth, 15. Februar 2026

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Grundsätzliches

Als Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz unterstützen wir grundsätzlich die Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden aus folgenden Gründen:

- Die Ergänzung und Präzisierung der Kategorie Nutzhunde auf Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde und Rettungshunde ermöglicht die rechtsgleiche und einheitliche Behandlung und ist zeitgemäss.
- Wir unterstützen den Verzicht auf eine Einführung des Rassenverbotes oder eine Bewilligungspflicht für bestimmte Hunderassen, da Hunderassen nachweislich kein verlässlicher Indikator für Aggressionsverhalten gegenüber Menschen sind.
- Die Einführung von obligatorischen Hundeeziehungskursen begrüssen wir. Wir erwarten dadurch ein bewussteres und gesellschaftsverträglicheres Verhalten der Hundehalter:innen.
- Wir begrüssen die formell-gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Tierschutzmassnahmen, damit der Vollzug von Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden mit weniger administrativem Aufwand umgesetzt werden kann.
- Ebenfalls erachten wir es als sinnvoll, auf die nicht mehr zeitgemässe Abgabe von Hundemarken zukünftig zu verzichten, da Hunde heute mit Microchips gekennzeichnet sind.
- Die Aufhebung der Pflicht, hitzige Hündinnen einzusperren wird von uns ebenfalls unterstützt.

Anträge

Nicht einverstanden sind wir mit der Abschaffung des Versicherungsobligatoriums. Gemäss Bericht ereignen sich jedes Jahr alleine im Kanton Schwyz mehr als 50 Bissunfälle, bei denen Menschen durch Hunde wesentlich verletzt werden. Diese Verletzungen verursachen Folgekosten, für die ihre Halter:innen aufkommen müssen. Hinzu kommen allfällige Sachbeschädigungen durch Hunde. Sind Hundehalter:innen nicht im Besitz einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund, beschert dies Geschädigten grossen Zusatzaufwand, um die Erstattung ihrer Kosten einzufordern. Insbesondere bei schwereren Verletzungen, die Arbeitsausfälle und längerfristigen gesundheitliche Einschränkungen zur Folge haben, können diese Kosten beträchtlich sein und die Zahlungsfähigkeit von nicht-versicherten Hundehalter:innen bei weitem übersteigen. Sind Halter:innen nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig, werden die Geschädigten nicht selten auf ihren offenen Rechnungen sitzen bleiben. Deshalb beantragen wir, das Modell des Kantons Thurgau zu übernehmen, der die Versicherungsdaten der Hundehalter:innen in den Registrierungsprozess der Hunde aufgenommen hat und das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung in diesem Prozess kontrolliert. So lässt sich mit wenig Aufwand sicherstellen, dass zumindest zum Zeitpunkt der Registrierung des Hundes eine Haftpflichtversicherung vorliegt:

Antrag zu §1, Abs. 3 (bisherige Formulierung beibehalten und ergänzen - neu in fett):
*Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen **und diese bei Anmeldung des Hundes vorzuweisen.***

Zudem haben wir Bedenken, dass mit §2 zur Leinenpflicht die tiergerechte Haltung von Hunden nach wie vor nicht bundesgesetzkonform ist. Die Tierschutzverordnung (TschV Art. 71, Abs. 1) besagt: «Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.» Es geht dabei nicht um die privaten Interessen der Hundehalter im Widerspruch zu Sicherheit und Ordnung, wie im Bericht festgehalten, sondern um das Tierwohl. Deshalb beantragen wir die Möglichkeit einer örtlich begrenzten Aufhebung der Leinenpflicht an dafür geeigneten Orten. Diese kommt den Hunden und ihrem natürlichen Bedürfnis nach Bewegung zugute:

Antrag zu §2, Abs. 2 (neu)

Der Gemeinderat kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation die Leinenpflicht an geeigneten Orten aufheben.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz



Karin Schwiter
Präsidentin



Stefanie Henggeler
Partei- und Fraktionssekretärin